



Satzung

NaturFreunde Bonn:

**NaturFreunde Deutschlands,
Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur,
Ortsgruppe Bonn e.V.**

§ 1 Name und Grundlagen

- (1) Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Bonn. e.V.; Kurzbezeichnung: NaturFreunde Bonn e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinregister eingetragen.
- (3) Der Verein bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
- (4) Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
- (5) Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und über diese Mitgliedschaft Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der Naturfreunde Internationale (NFI). Er verpflichtet sich die Satzung der NaturFreunde Deutschlands e.V. und der NaturFreunde Deutschlands Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. als rechtsverbindlich anzuerkennen und die jeweils vom Bundeskongress und der Landesversammlung genehmigten Richtlinien und deren Beschlüsse anzuerkennen und zu vollziehen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
- (2) Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a. Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes,
 - c. Förderung des Sports,



- d. Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- e. Förderung der Bildung und Erziehung,
- f. Förderung der Kunst und Kultur,
- g. Förderung der Natur- und Heimatkunde,
- h. Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
- i. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 3 Tätigkeiten

(1) Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

1. Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z.B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkt der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
2. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes,
3. die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z.B. des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, des Schneesports, des Kajakfahrens und des Wanderns,
4. die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus,
5. die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren,
6. die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen, z.B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,
7. die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u.a. in Naturfreundehäusern,



8. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch die Beteiligung an Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in Naturfreundehäusern, z.B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z.B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,
9. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung z.B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und internationaler Jugendbegegnungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Fachgruppenarbeit, Hausvereine

- (1) Für die in § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden. Sie sind rechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins.
- (2) Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche“ des Landesverbandes.
- (3) Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Naturfreundehäusern im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und/oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1 - 4 dieser Satzung.

§ 6 Kinder- und Jugendarbeit

- (1) In Ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien, Jugendclubs, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen. Sie führt die Bezeichnung: Naturfreundejugend Deutschlands, Ortgruppe Bonn und bestimmt – entsprechend ihrer Aufgaben – ihre Arbeit selbst.
- (2) Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“, die von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands“ beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.



- (3) Die Leitung der Naturfreundjugend Deutschlands, Ortsgruppe Bonn soll spätestens vier Wochen vor Beginn des Kalenderjahres dem Ortsgruppenvorstand einen Haushaltsplan für das kommende Jahr vorzulegen. Einwendungen des Ortsgruppenvorstandes sind zu berücksichtigen, wenn er dieser Satzung oder den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“ nicht entspricht oder die Gesamtfinanzierung nicht sichergestellt ist.
- (4) Die Naturfreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Bonn führt eine eigene Kasse, die der Überwachung der Ortsgruppen-Revisionskommission unterliegt.

§ 7 Finanzierung der Arbeit

- (1) Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen,
 - b. Spenden und Sammlungen,
 - c. Zuschüssen,
 - d. Veranstaltungen,
 - e. Vermietungen und Verpachtungen und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.

§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereines unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
- (2) Der Beitritt ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.
- (4) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede Körperschaft und jede andere juristische Personen werden.

§ 9 Rechte

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsgruppenvorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.



- (3) Geschäftsunfähige Mitglieder (§104 BGB) sowie beschränkt geschäftsfähige Mitglieder (§ 106 BGB), die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung des Vereins kein Stimmrecht. In den Vorstand nach § 26 BGB, der Ortsgruppen-Revisionskommission sowie des Ortsgruppen-Schiedsgerichts können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
- (4) In allen anderen Gliederungen des Vereins sind neben volljährigen Mitgliedern alle beschränkt geschäftsfähigen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme übt sein Stimmrecht persönlich aus. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder und im Fall beschränkt geschäftsfähiger Mitglieder auf deren gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.
- (6) Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (7) Die Mitgliedsrechte können erst nach erfolgter Beitragszahlung wahrgenommen werden.

§ 10 Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange des Vereins zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des – nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung – festgesetzten Jahresbeitrages. Der Beitrag wird am 01. Januar für das begonnene Geschäftsjahr bzw. mit der Aufnahme als Mitglied fällig. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
- (3) Die Mitglieder zeigen Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mit.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Durch Tod.
- (2) Durch freiwilligen Austritt: Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Ortsgruppenvorstand bis spätestens 30.09. mitzuteilen.
- (3) Durch Streichung: Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Ortsgruppenvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Geschäftsjahres als aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands ausgeschieden.
- (4) Durch Ausschluss: Über den Ausschluss beschließt der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss bezieht sich auf alle Gliederungen der NaturFreunde Deutschlands. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Ortsgruppenvorstand eingelegt werden. Auf der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist Einspruch innerhalb von vier Wochen beim Ortsgruppen-Schiedsgericht möglich. Dessen Entscheidung ist endgültig.



- (5) Bis zu seinem endgültigen Ausscheiden durch Streichung oder Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 12 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Ortsgruppenvorstand,
 - c. die Ortsgruppen-Revisionskommission,
 - d. das Ortsgruppen-Schiedsgericht.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
- a. den Mitgliedern des Vereins
 - b. einem Mitglied der Landes- bzw. Bezirksleitung mit beratender Stimme
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Ortsgruppenvorstand einzuberufen.
- (3) Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied, von den Organen des Vereins nach § 12, der Ortsgruppenjugendleitung der Naturfreundejugend Deutschlands sowie den Fachgruppen gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Ortsgruppenvorstand vorliegen. Die Anträge sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf schriftlichem, bzw. elektronischem Wege bekannt zu geben.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
1. Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes,
 2. Wahl der Mitglieder der Ortsgruppen-Revisionskommission
 3. Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenschiedsgerichtes,
 4. Wahl der Delegierten zur Landesversammlung und Bezirkskonferenz,
 5. Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
 6. Verabschiedung des Haushaltsplans,
 7. Beschluss über Satzungsänderungen,
 8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge unter Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe und Naturfreunde Internationale,



9. Entgegennahme und Beratung der Tätigkeitsberichte des Ortsgruppenvorstandes und der Fachgruppen,
 10. Entgegennahme und Beratung des Berichtes der Ortsgruppen-Revisionskommission,
 11. Entscheidung über vorliegende Anträge,
 12. Bestätigung der Fachgruppenleiter/innen,
 13. Bestätigung des/der Ortsgruppenjugendleiters/in der Naturfreundejugend Deutschlands,
 14. Beschluss über die Auflösung des Vereins,
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Gewählt und bestätigt werden können nur Personen, die Mitglied der NaturFreunde Deutschlands sind. Wird dem/der Vertreter/in der Ortsgruppenjugendleitung der Naturfreundejugend Deutschlands, einem/einer Fachgruppenleiter/in eine Bestätigung nach § 13, Ziffer (6) 12 und (6) 13 versagt, so ruht seine/ihre Funktion. Die Aufgaben werden bis zur Bestätigung einer neuen Person von einem/einer Stellvertreter/in wahrgenommen.
- (10) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Versammlungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 14 Ortsgruppenvorstand (Vorstand)

- (1) Dem Ortsgruppenvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und vertritt die Ortsgruppe nach innen und außen. Er ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan, dem Ortsgruppenschiedsgericht oder der Ortsgruppen-Revisionskommission vorbehalten sind.
- (2) Der Ortsgruppenvorstand besteht aus:
 - a. dem/der Ortsgruppenvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
 - b. bis zu zwei weitere Beisitzer/innen.
- (3) Zur Abgabe von Willenserklärungen sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich, wovon eine von dem/der Ortsgruppenvorsitzende/n oder von dem/der Kassierer/in sein muss. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung des Gesamtvorstandes erfolgen muss.
- (4) Die Wahl der Ortsgruppenvorstandsmitglieder erfolgt auf drei Jahre. Der Ortsgruppenvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.



- (5) Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein neues, stimmberechtigtes Vorstandsmitglied berufen.
- (6) Der Ortsgruppenvorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in mindestens vierteljährlichen Vorstandssitzungen. Diese werden durch den/die Ortsgruppenvorsitzende/n, bei Verhinderung durch seinen/seine Stellvertreter/in schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Vorstandssitzung ausschlaggebend. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb von Sitzungen mündlich, fernmündlich, schriftlich oder mittels anderer Kommunikationsmittel wie beispielsweise E-Mail oder im Wege von Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Beschlussfassung einverstanden sind. Die gefassten Beschlüsse sind umgehend zu dokumentieren und vom / von der Vorsitzenden oder dem / der Stellvertreter/in zu unterzeichnen.
- (8) Bei Rechtsgeschäften von grundsätzlicher Bedeutung muss der Vorstand die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen (Innenverhältnis).
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, Dritte zum Zweck der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und seiner Gliederungen zu bestellen und abzurufen (im Falle der Gliederungen auf Vorschlag und im Einvernehmen mit den Gremien dieser Gliederungen).
- (10) Dem Ortsgruppenvorstand obliegt ferner:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses, der Landesversammlung, der Bezirkskonferenz und der Mitgliederversammlung,
 - b. die Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens. Über die Einnahmen und Ausgaben ist des Vereins ist dazu jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung in Form einer Einnahme-Überschuss-Rechnung vorzulegen.
 - c. die Führung des Inventarverzeichnisses.
- (11) Der Vorstand haftet nur für grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Verbandes.
- (12) Über alle Beschlüsse des Ortsgruppenvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Ortsgruppenvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in sowie des/der Protokollführers/in zu unterzeichnen.

§ 15 Revisionskommission

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionskommission mindestens zwei und bis zu 3 Personen.
- (2) Sie werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.



- (3) Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins und seiner Gliederungen zu überprüfen, zu überwachen und der Mitgliederversammlung, dem Ortsgruppenvorstand sowie den Konferenzen der Gliederungen Bericht zu erstatten.
- (4) Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Schriften und Kassen des Vereins und seiner Gliederungen einzusehen und an den Sitzungen des Vereins und seiner Gliederungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Für Streitfälle innerhalb des Verbandes sind Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig.
- (2) Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweiligen Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschlands e.V.
- (3) Das Ortsgruppenschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und mindestens einem Ersatzmitglied.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.
- (2) Die Änderung des § 2 dieser Satzung erfordert eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 18 Bestimmungen der Bundesgruppe und des Landesverbandes

- (1) Die Ortsgruppensatzung darf nicht im Widerspruch zu der Satzung des Bundesverbandes stehen.
- (2) Naturfreundehäuser und Grundstücke können nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesverband belastet oder verkauft werden, auch der Neuerwerb bedarf der Zustimmung des Landesverbandes. Für Naturfreundeliegenschaften ist ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht für den Landesverband bzw. die Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands e.V. einzutragen.
- (3) Anschriften- und Funktionsänderungen sind dem Landesverband innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.

§ 19 Auflösung der Ortsgruppe

- (1) Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei welcher mindestens dreiviertel der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



- (3) Bei Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten der nächsthöheren gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 zu verwenden hat. Die Festlegung einer anderen begünstigten Gliederung der NaturFreunde Deutschlands kann in der Auflösungsversammlung durch Beschluss von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (4) Die Ortsgruppe, insbesondere der letzte Ortsgruppenvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Gliederung verantwortlich.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
- (3) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.05.2014 einstimmig beschlossen.
- (4) Die bisherige Satzung vom 16.03.1961 verliert damit Ihre Gültigkeit.
- (5) Die Satzung wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Nummer VR 2074 eingetragen.

Bonn, den 21.05.2014

Versammlungsleiter/in

Protokollführer/in